

Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2026-0.210.607

26. März 2026

Information zu der am 9. März 2026 in Kraft tretenden Änderung der ARL UP-8101 (Allgemeines Präferenzsystem)

Mit dem Inkrafttreten der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/507](#) vom 9. März 2026 werden befristete Abweichungen von den Präferenzursprungsregeln gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung Cabo Verde wie folgt gewährt:

- Die Abweichung betrifft folgende Erzeugnisse und ist auf die genannten jährlichen Mengen beschränkt:
 - 5.000 Tonnen Thunfischfilets und Thunfisch-Loins (roh, gegart und tiefgefroren), zubereitet oder haltbar gemacht
 - 3.000 Tonnen Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht
 - 1.000 Tonnen Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht
- Die genannten Erzeugnisse können abweichend von den geltenden Ursprungsregeln als Ursprungserzeugnisse Cabo Verdes gelten, auch wenn sie aus Fisch ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden.
- Die Abweichung gilt für Ausfuhren vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2027 (bzw. bis zum Auslaufen der APS-Verordnung, sofern früher).
- In den Erklärungen zum Ursprung ist folgender Vermerk anzubringen:
„Derogation — Commission Implementing Regulation (EU) 2026/507“.

Bundesministerium für Finanzen, 26. März 2026